

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats
Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Vernehmlassung
zur Parlamentarischen Initiative 21.504 «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit, in erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Baselbieter Regierungsrat unterstützt das vorgeschlagene Gesetzgebungsvorhaben. Opfer häuslicher Gewalt, die im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben, müssen heute befürchten, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, da sie an die Beziehung zur Person gebunden ist, die ihnen gegenüber Gewalt ausübt. Kommt es zu einer Trennung von der gewaltausübenden Person, dürfen die gewaltbetroffenen Frauen oder Männer grundsätzlich nur in der Schweiz bleiben, wenn die Ehe mindestens 3 Jahre bestanden hat und sie zudem gut integriert sind. Ausnahmen im Sinn einer Härtefallregelung werden nur gewährt, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie Opfer häuslicher Gewalt von einer gewissen Intensität sind und sie der Gewalt systematisch ausgesetzt sind. Dies kann bewirken, dass Opfer in gewalttätigen Beziehungen verharren, um keine ausländerrechtliche Wegweisung zu riskieren. Auch sind geschiedene Frauen in verschiedenen Ländern nicht willkommen und werden bei einer Rückkehr Diskriminierung ausgesetzt. Diese Umstände verstärken die Abhängigkeit des Gewaltopfers zur Tatperson. Viele Opfer fühlen sich ihrem Schicksal ausgeliefert, häufig sind auch Kinder davon betroffen. Dies steht im Widerspruch zu einem konsequenten Opferschutz.

Darum soll nun Opfern von häuslicher Gewalt, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sind, ein echter Schutz vor Gewalt in der Ehe oder der Partnerschaft zukommen. Es sollen klare Kriterien festgelegt werden, damit die Opfer ihren gewaltausübenden Partner / ihre gewaltausübende Partnerin verlassen können, ohne ihren eigenen Aufenthalt in der Schweiz zu gefährden. Dies ist sehr zu begrüssen.

Zusammengefasst befürwortet der Baselbieter Regierungsrat die vorgeschlagene Erweiterung und Konkretisierung von Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG. Von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen und Migranten können so besser geschützt werden, und gleichzeitig können die Anforderungen von Artikel 59 der Istanbul-Konvention erfüllt werden.

2. Bemerkungen zum Revisionsentwurf

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 25. Januar 2023 des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, die wir weitgehend unterstützen.

Mit Bezug auf die in Abs. 2bis vorgesehene Latenzzeit zur Überprüfung der geforderten Integration, welche von der SODK befürwortet wird, empfehlen wir eine differenzierte Regelung. Das Erlernen der Sprache, was im Übrigen ab Einreise verlangt wird, und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stellen eine Unterstützung dar, selbständig und unabhängig von der früheren gewaltsamen Beziehung in der Schweiz Fuss zu fassen. Viele Opfer integrieren sich diesbezüglich bereits heute nach der Trennung mit gesteigertem Engagement, hilft dies doch auch, Traumatas zu verarbeiten und einer sinnvollen, zufriedenstellenden Beschäftigung nachzugehen. Wenn nun der Eindruck entsteht, das Opfer müsse sich während dreier Jahre weder darum bemühen die Sprache zu erlernen noch am Wirtschaftsleben teilzunehmen, so wären das hinsichtlich Integration drei verlorene Jahre. Zudem würde dies ohne Not die öffentliche Hand belasten, was nicht im öffentlichen Interesse liegt. Wir regen daher an, eine Regelung zu finden, wonach auch bei Opfern von häuslicher Gewalt grundsätzlich ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die geforderte Integration verlangt (und überprüft) wird, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen wird, auf allfällige besondere Situationen Rücksicht zu nehmen.

Ergänzend zu den darin enthaltenen Formulierungsvorschlägen zum Entwurf eines neugestalteten Artikels 50 AIG schlagen wir folgende Zusatz-Änderungen vor:

Absatz 4: In der Schweiz wird der Begriff «Konkubinatspaare» vorwiegend für heterosexuelle Partnerschaften verwendet. Daher stellt sich die Frage, ob nicht eine Ergänzung notwendig ist, um Paare unabhängig ihrer geschlechtlichen Orientierung zu erfassen. Wir bitten Sie, folgenden Ergänzungsvorschlag zu prüfen (siehe die fett hervorgehobene Passage):

⁴ (Satz 1 unverändert). **Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung.**

Zusätzlicher Absatz 5: Um den Opferschutz konsequent und nachhaltig zu gestalten, sollte die Bearbeitung des Aufenthaltsstatus zeitnah und die Klärung rasch erfolgen, dies soll nicht vom Ausgang langwieriger Strafverfahren abhängig gemacht werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, folgenden Formulierungsvorschlag zu prüfen:

⁵ **Die Verfahren sind prioritär und unabhängig vom Vorliegen eines Strafurteils wegen häuslicher Gewalt zu behandeln.**

An Stelle einer Gesetzesbestimmung könnte auch alternativ in der Weisung des SEM geregelt werden, dass bei hängigen Strafverfahren nicht das Urteil abgewartet werden soll, sondern auf der Grundlage der vorhandenen Hinweise zu entscheiden ist. Nur eine baldige und definitiv erteilte eigenständige Aufenthaltsbewilligung erleichtert die Integration und Unabhängigkeit der von häuslicher Gewalt betroffenen Person.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber